

Statuten (Gründungsvereinbarung) des Vereins

Rishi Family

Magie im Innen und Außen

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Rishi Family** – Magie im Innen und Außen, mit seinem Sitz in Klagenfurt, Koglstraße 32, 9020 Klagenfurt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und soll zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen und Kooperationen eingehen. Die Errichtung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein **Rishi Family**, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert die Erschaffung, Entwicklung, Entfaltung und Übertragung der Magie des Lebens auf allen Ebenen und darüber hinaus. Es werden alle Bereiche eines magischen Lebens gefördert, wie die Rückanbindung an die göttliche Quelle, Rückverbindung mit der Pflanzen- und Tierwelt, magische Berührung jeder Art sowie aller bekannten und noch unbekannt, energetischen Methoden zur Aktivierung der Selbstheilungskräfte, die Gestaltung einzigartiger, heiliger Räume in allen Dimensionen und Realitäten, die innere und äußere Reinigung und Aufladung, um im Sichtbaren und Unsichtbaren zu wirken, die bewusste Weiterentwicklung und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und des gesamten göttlichen Potenzials für den korrekten Umgang mit der Magie, magische Rituale, Traumreisen und Bewusstseinsübertragungen.

Unter diesen Aspekten soll auch die körperliche, geistige, seelische und spirituelle Gesundheit, sowie die sozialen Kompetenzen bewahrt und gefördert werden, ebenso die Bewusstwerdung der Zusammenhänge aller Dinge aus ihrem Ursprung heraus und im Bewusstsein ihrer Quelle, mit allen zur Verfügung und in Zusammenhang stehenden Mitteln.

Alle Bereiche, Facetten und Möglichkeiten der Magie zum höheren Wohle aller dienend sollen erforscht, entwickelt und gefördert werden. Die Menschen werden initiiert die Magie in ihrem eigenen Leben zu entfachen und zu ihrem vollen Potenzial zu entfalten für mehr Lebensfreude, Glück, Liebe, Harmonie, Frieden und Segen auf allen Ebenen des Bewusstseins und darüber hinaus.

Die Möglichkeiten, Methoden, Techniken, Worte, Technologien und Konzepte werden im Sinne des Vereinszweckes erforscht und überprüft, sowie die Umsetzungsfähigkeit anhand von Beispielen gezeigt. Das so entstandene Wissen und Wirken wird an andere auf die jeweils bestmögliche Art und Weise vermittelt.

§3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweck

1. Ideelle Mittel

Die Liebe und Dankbarkeit für das Leben selbst und allem was dazu gehört, sind ein Grundwert des Vereins **Rishi Family** bei der Umsetzung der ideellen Ziele und der Erarbeitung von neuen Kreationen, Konzepten und Erfahrungen. Der Verein sorgt neben der Erforschung des Zusammenspiels von Mensch und Magie auch für die Verbreitung von Wissen, Möglichkeiten für Anwendungen, Verfügbarkeit, Umsetzungen und Nutzbarmachung besonders in den genannten Bereichen. Ein kulturübergreifender Austausch soll zu einer gegenseitigen Befruchtung mit Ideen für Konzepte bei gleichzeitiger Wertschätzung individueller Prägungen und Umgangsformen führen. In Projekten, Projektbegleitungen und/oder Kooperationen soll Menschen ein magischen Leben näher gebracht werden. Hierzu kann mit

bestehenden Vereinen, Organisationen und Verbänden zusammengearbeitet werden, die ähnliche Zielsetzungen haben und/oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des Vereins ergänzen. Ebenso können die ideellen Mittel durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks (Rishi Sessions, Quantenlernen, Transformationstage, Weisheitsräume, Aufstellungen, Selbsterfahrungskurse, Kraftpflanzen Retreats, Duftreisen, Traumreisen und Seelenreisen, Rituale wie z. B. Agni Hotra, Meditationen, Vorträge, Seminare, Workshops, Präsentation und zur Verfügung Stellung von Erzeugnissen, wie Super Foods, Bücher, Spiele, Kartensets, Öl- und Duftmischungen, Pflegeprodukte und Dienstleistungen auf allen Ebenen des Bewusstseins und darüber hinaus) erreicht werden. Auch die Zusammenarbeit mit, sowie Eigenkreationen von Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und anderer Bildungseinrichtungen dient der Umsetzung des Vereinszwecks um eine neue, magische Art und Weise des Lernens zu kultivieren. Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt, eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Eine Einbindung in die Vereinsarbeit und eine Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und kontinuierlich erweitert werden, wobei eine Aufnahme als Mitglied im Verein das Ziel ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, soziale Medien, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

2. Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden, Sachspenden und andere Zuwendungen, Sponsoring, Förderungen, Crowdfunding, Fundraising, Mäzementum, Verwertungen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen oder durch Vertrag mit Partnern. Mitglieder zahlen ihre Beiträge, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Generalversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder, den Mindestbetrag und die Beitragsdauer der Fördermitgliedschaft sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr. Der Verein **Rishi Family** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle Menschen, sowie natürlichen und juristischen Personen möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zeitlich eingeschränkte Probemitgliedschaften sind möglich und werden vom Präsidium genehmigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer bis auf die Probemitgliedschaft, beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.

Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder (der Interessen Gemeinschaft) sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Die Organe des Vereins

Sind: das Präsidium, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft zumindest alle 4 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Vizepräsident/in jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der/die Präsident/in verhindert ist. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Dem Präsidenten obliegt die Unterzeichnung des Protokolls der Generalversammlung mit der Korrespondenz von Vereinsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben, als Präsidiumsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden. Das Präsidium wird von der General (Mitglieder) Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und eine Wiederwahl ist

möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus, Präsidiums Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Übersteigen die anfallenden Arbeiten die Zumutbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit, kann vom Präsidium erforderliches Hilfspersonal zweckangepasst eingestellt werden, sofern es die Finanzen des Vereins zulassen.

§12 Aufgaben des Präsidium, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Der/die Präsident/in oder bei seiner Verhinderung der/die Vizepräsident/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in dieses für notwendig erachtet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in. Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in und dem /der Vizepräsidenten/in. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des/der Präsidenten/in die/der Vizepräsident/in/en. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiums Mitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidium fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsintern Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung

Wurde bei der Generalversammlung die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschlossen und schriftlich vom Vorstand dokumentiert beglaubigt, muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§34ff BAO verwendet werden.

Oder ist alternativ möglichst einem übergeordneten Verband zu übergeben, die Leitung der Maßnahme obliegt dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in und kann durch die Einsetzung eines befugten Abwicklers zur Vereinsauflösung erledigt werden.